

Formelle Bemerkungen des EDSB zu den Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission zur Änderung der Durchführungsbeschlüsse der Kommission vom 9.11.2021 zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Profile der Nutzer des Europäischen Suchportals gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (im Folgenden „EU-DSVO“)¹, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 22. August 2023 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zu den Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission zur Änderung der Durchführungsbeschlüsse der Kommission vom 9.11.2021 zur Festlegung technischer Einzelheiten der Profile der Nutzer des Europäischen Suchportals gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse“).
2. Laut Erwägungsgrund 5 der Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse sollen durch diese die bestehenden Durchführungsbeschlüsse der Kommission C(2021)5052, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/817² erlassen wurden, und C(2021)5053, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/818³ erlassen wurden, geändert werden, um sie an die

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

³ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

Änderungen anzupassen, die durch die Verordnung (EU) 2021/1134⁴ zur Reform des Visa-Informationssystems sowie durch die Verordnungen (EU) 2021/1150⁵, 2021/1151⁶ und 2021/1152⁷ hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems eingeführt wurden. Gemäß Erwägungsgrund 6 war es ferner erforderlich, die Nutzerprofile festzulegen, die den Behörden der Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union den Zugriff auf Europol-Daten ermöglichen. Darüber hinaus teilte die Kommission dem EDSB in dem Begleitschreiben mit, dass die Änderungen auch Änderungen umfassen, die erforderlich sind, um der Entwicklung der für die Interoperabilität relevanten Geschäftsprozesse Rechnung zu tragen.

3. Die Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse werden gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 angenommen.
4. Der EDSB hat bereits die Stellungnahme 4/2018 vom 16. April 2018 zu den Vorschlägen für zwei Verordnungen über die Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen IT-Großsystemen der EU⁸ sowie formelle Bemerkungen vom 17. Mai 2023 zu den Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Profile der Nutzer des Europäischen Suchportals gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ abgegeben.
5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 EUDSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 13 beider Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen auf diese Konsultation verwiesen wird.

⁴ Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

⁵ Verordnung (EU) 2021/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) 2021/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 7).

⁷ Verordnung (EU) 2021/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861 und (EU) 2019/817 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15).

⁸ Herunterladbar unter: https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions/interoperability-between-eu-large-scale-informations_en.

⁹ Herunterladbar unter: https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/comments/technical-details-profiles-users-european-search_en.

6. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.¹⁰
7. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Durchführungrechtsakts, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

2.1. Allgemeine Anmerkungen

8. Der EDSB stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen die Tabelle im Anhang betreffen, wobei bestehende Zeilen geändert oder auch neue Zeilen hinzugefügt werden. Der EDSB stellt ferner fest, dass die Struktur der Tabelle insgesamt durch die Änderungsdurchführungsbeschlüsse nicht geändert würde.
9. Gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 ist es Aufgabe der eu-LISA, die konkreten Profile auf der Grundlage jeder Kategorie von ESP-Nutzern und der Abfragezwecke zu erstellen, während der Zweck der Durchführungrechtsakte darin besteht, die technischen Einzelheiten der oben genannten Profile festzulegen. Der Wortlaut der Basisrechtsakte scheint einen weiten Ermessensspielraum hinsichtlich der möglichen „technischen Einzelheiten“ einzuräumen. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass die Kommission im Jahr 2021 einen recht umfassenden Ansatz gewählt hat und diesen nun weiter ausarbeiten würde, um die verschiedenen Bestimmungen der geltenden Rechtsakte in ein Tabellenformat zu „übersetzen“, das ihre technische Operationalisierung fördern kann. Ein solcher Ansatz erscheint legitim und nützlich, um die korrekte Umsetzung der geltenden Rechtsakte zu gewährleisten.
10. Darüber hinaus begrüßt der EDSB, dass neue oder wiedereingeführte Verweise auf Rechtsakte die Nummer des jeweiligen Artikels und den genauen Absatz enthalten, um die erforderliche Klarheit zu schaffen.

¹⁰ Im Falle anderer Durchführungrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB darauf hinweisen, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

2.2. Verwendung der einmaligen Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 bzw. der Verordnung (EU) 2019/818

11. Der EDSB stellt fest, dass an mehreren Stellen des Tabellenentwurfs in der Spalte „Für Abfragen zu verwendende Daten“ nun „einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818“ steht, während zuvor dort „n/a“ stand.
12. Der EDSB erinnert daran, dass sich die Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 bislang auf die einmalige Kennnummer im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte betroffener Personen beziehen. Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/817 sieht vor, dass bei der Erstellung einer roten Verknüpfung die für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde der betroffenen Person mitteilt, dass illegale Mehrfachidentitätsdaten vorliegen, und der Person die einmalige Kennnummer gemäß Artikel 34 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung, die für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständige Behörde gemäß Artikel 34 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung und die Adresse des nach Artikel 49 der vorliegenden Verordnung eingerichteten Web-Portals mit. Eine identische Bestimmung ist in Artikel 33 Absatz 4 für weiße Verbindungen vorgesehen. Darüber hinaus ist in Artikel 49 Absatz 3 Sätze 3 und 4 vorgesehen, dass das Web-Portal auch eine E-Mail-Vorlage umfasst, um die Kommunikation zwischen dem Portalnutzer und der zuständigen Behörde des für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Mitgliedstaats zu erleichtern. Diese E-Mail enthält ein Eingabefeld für die einmalige Kennnummer nach Artikel 34 Buchstabe c, um der zuständigen Behörde des für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Mitgliedstaats zu ermöglichen, die betreffenden Daten zu identifizieren. Dementsprechend wird in Erwägungsgrund 45 der Verordnung (EU) 2019/817 Folgendes erläutert:

„die Erstellung [von] [...] Verknüpfungen erfordert Transparenz gegenüber den betroffenen Einzelpersonen. Um die Umsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht der Union zu erleichtern, sollten Einzelpersonen, die Gegenstand einer roten Verknüpfung oder einer weißen Verknüpfung nach einer manuellen Verifizierung verschiedener Identitäten sind, unbeschadet der Einschränkungen zum Schutz der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, zur Verhinderung von Kriminalität und zur Gewährleistung, dass nationale Ermittlungen nicht beeinträchtigt werden, schriftlich unterrichtet werden. Diese Einzelpersonen sollten eine einmalige Kennnummer erhalten, anhand derer sie die Behörde finden können, an die sie sich zwecks Ausübung ihrer Rechte wenden sollten.“

13. Folglich könnte man argumentieren, dass die Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 die einmalige Kennnummer hauptsächlich eingeführt haben, um die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen zu erleichtern. Gleichzeitig sehen die Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse eine breitere Verwendung der einmaligen

Kennnummer vor (z. B. Zeilen 4-13 und 15 der Tabelle im Anhang). Im Interesse der Rechtsklarheit ersucht der EDSB die Kommission, in Erwägung zu ziehen, die Verwendung der einmaligen Kennnummer in den Durchführungsbestimmungen der Kommission zu präzisieren, z. B. in dem Abschnitt mit den Begriffsbestimmungen des Anhangs.

2.3. Sonstiges

14. Der EDSB stellt fest, dass in Zeile 3, letzte Spalte, die Bedeutung des Satzes „[...] der MID unterrichtet die für [...] und die einmalige Kennnummer zuständige Behörde gemäß Artikel 34 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/817“ nicht ganz klar ist. Entweder ist die Behörde auch für die einmalige Kennnummer zuständig, oder die zweite Hälfte des Satzes benötigt ein Verb wie „gibt an“.

Brüssel, den 19. September 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI